

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	12.09.2012
Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	394/2012-9
Stand	09.08.2012

Betreff Übernahme der Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtung durch den Stadtbetrieb Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat gemäß Sachverhaltsdarstellung des Bürgermeisters die Aufgaben der Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtung zum 01.01.2013 an die AÖR/Stadtbetrieb Bornheim zu übertragen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat überträgt der AÖR/Stadtbetrieb Bornheim die Aufgaben der Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtung zum 01.01.2013.

Sachverhalt

Der Straßenbeleuchtungsvertrag vom 24.12.1992/11.01.1993 zwischen der RWE Deutschland AG und der Stadt Bornheim läuft zum 31.12.2012 aus.

Die Übertragung der Aufgaben zur Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb der Straßenbeleuchtung erfolgt unter Bezugnahme der analogen Aufgabenübertragung anlässlich der Gründung der AÖR im Jahre 2007 (lt. Ratsbeschluss vom 30.08.2007, siehe Vorlage 339/2007-2 Gründung der Stadtbetriebe als Anstalt öffentlichen Rechts).

Die Übertragung der Aufgaben zur Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb der Straßenbeleuchtung an die AÖR/SBB entspricht ferner dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2010 (siehe Vorlage 226/2010-2), Konsolidierungsvorschlag Nr. 76 „Übernahme Straßenbeleuchtung“. Demnach sollen die Aufgaben der Straßenbeleuchtung durch den SBB übernommen werden.

Die zu übertragenden Aufgaben entsprechen inhaltlich, jedoch nur anteilig den bisherigen Leistungen des o. a. Straßenbeleuchtungsvertrages. Diese sind im Einzelnen noch zu beschreiben und sollen in einer „Leistungsbeschreibung zur Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen der Stadt Bornheim“ dargestellt werden. Die vorgenannte Leistungsbeschreibung ergänzt die bestehende Leistungsvereinbarung „Leistungsbeschreibung und Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen zu Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht - Teil I - Aufgabenfeld des Straßenbaulastträgers vom 03.04.2008“. Die vorgenannte Leistungsbeschreibung stellt eine qualitative Beschreibung der lt. Ratsbeschluss vom 30.08.2007 zu Vorlage 339/2007-2 (im Sachverhalt unter Nr. 4, Ziffer 5 aufgeführte Aufgaben der Straßenreinigung und Straßenunterhaltung) an die AÖR übertragenen Aufgaben des Straßenbaulastträgers dar.

Mit Übertragung der Aufgaben zur Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb der Straßenbeleuchtung zum 01.01.2013 obliegt der AÖR/SBB die Betreiberverantwortung an der Straßenbeleuchtung inklusive aller Anlagenteile (Leuchten, Schaltanlagen, Rundsteuergeräte, Kabelnetz, Befestigungsanlagen). Eine Ausnahme stellt die Signalgebung für die Rundsteuergeräte dar, die das Ein- und Ausschalten der Leuchtstellen abhängig vom Dämmerungsgrad regeln. Diese Signalgebung erfolgt entsprechend der bisherigen Regelung durch die RWE Deutschland AG, so dass nach Auflösung des bestehenden Vertrages hierüber noch eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang ist neben der notwendigen Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen (Technik, Übernahme von Daten u. Dokumenten, etc.) die rechtzeitige Bereitstellung von qualifiziertem und erfahrenem Personal, sodass eine geregelten Ablauf und die Sicherstellung des Betriebes der Straßenbeleuchtungsanlage ab dem 01.01.2013 durch die AÖR/SBB gewährleistet ist.

Im o. a. Straßenbeleuchtungsvertrag waren neben dem Leistungsmodul „Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb“ auch die Leistungsmodul "Herstellung, Erweiterung und Änderung" sowie "Deckung des Strombedarfs" geregelt.

Die Leistungen "Planung, Herstellung, Erweiterung und Änderung", die nicht Bestandteil der übertragenen Leistungen an die AÖR/SBB werden sollen, wären demnach ab dem 01.01.2013 ggf. maßnahmenbezogen oder als Dienstleistungsvertrag von der Verwaltung auszuschreiben. Dieses Leistungsmodul kommt zum Beispiel bei Straßenbaumaßnahmen zum Tragen, bei denen die Beleuchtungsanlage erneuert, erweitert oder erstmalig installiert wird. Ferner bei erforderlichen Änderungen oder Erweiterungen der bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage (zum Beispiel bei Gefahrstellenausleuchtungen). Hierzu ist künftig vorab eine Beleuchtungsfachplanung zu beauftragen, die bislang durch den Vertragspartner RWE Deutschland AG abgedeckt wurde, mit Ablauf des Straßenbeleuchtungsvertrages zum 31.12.2012 jedoch ersatzlos entfällt. Die im Straßenbeleuchtungsvertrag vereinbarte Festpreisregelung für Leuchtstellen entfällt zum 31.12.2012 ebenfalls.

Durch Auflösung der bisherigen Leistungsbündelung des Straßenbeleuchtungsvertrages (Planung, Herstellung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung, Betrieb und Erneuerung) kann es zu Preisänderungen kommen.

Die Straßenbeleuchtungsanlage wurde in den vergangenen Jahren zusammen mit dem Vertragspartner RWE Deutschland AG kontinuierlich modifiziert und größtenteils an die wachsenden Anforderungen angepasst. Hierzu gab es mehrere Vertragsmodifizierungen (siehe Vorlage 283/2007-9; 93/2010-9) mit denen mögliche Einsparpotentiale generiert wurden.

Die letzte Vertragsmodifizierung vom 11.03.2010/16.04.2010 berücksichtigte als Zusatzvereinbarung auch die Umrüstung durch Erneuerung von insgesamt 600 Leuchtstellen von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen auf das energieeffizientere Leuchtmittel Natriumdampf-Hochdrucklampen. Dabei wurde vereinbart, dass bis 31.12.2012 anteilig 350 Leuchten zulasten RWE Deutschland AG erneuert werden. Die Vertragsmodifizierung entspricht der Umsetzung des Ratsbeschlusses zur Haushaltskonsolidierung (Vorlage 226/2010-2) Nr. 75 „Änderungen/ Modifizierungen des Straßenbeleuchtungsvertrages“.

Die Handlungsempfehlungen des GPA-Abschlussberichtes aus 2008 wurden hinsichtlich der Unterhaltungsaufwendungen pro Leuchtstelle, entgegen der Annahme, diese erst nach Ablauf des Straßenbeleuchtungsvertrages zum 31.12.2012 erreichen zu können, bereits vorzeitig mit der o. a. Vertragsmodifizierung ab 01.01.2010 erreicht und können durch die Leistungsübertragung an die AÖR/SBB fortgeführt werden.

Zur besseren Ausnutzung der Einsparpotentiale erfolgte die Umsetzung der Zusatzvereinbarung gemäß einer Sondervereinbarung, ohne zusätzliche Kosten, bereits im verkürzten Zeitraum bis Juli 2011. Dabei wurden durch Verwendung moderner Steuermodule auch Ein-

sparpotentiale durch so genannte variable Halbnachtschaltungen im Reduzierbetrieb genutzt, sodass durch einen zusätzlichen Rundsteuerimpuls ab 23:30 Uhr bis 05:30Uhr die Leistung beispielsweise von 50Watt auf 35Watt heruntergefahren werden kann bzw. wird. Grundsätzlich ausgenommen vom Reduzierbetrieb bleiben so genannte Gefahrstellenausleuchtungen. Diese Modifizierung entspricht der sukzessiven Umsetzung des Ratsbeschlusses zur Haushaltskonsolidierung (Vorlage 226/2010-2) Nr. 74 „Beschränkung des Umfangs und der Dauer der Straßenbeleuchtung (z.B. Nachtabeschaltung)“

Gemäß der o. a. Zusatzvereinbarung sind demnach noch 250 Leuchtstellen von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen auf das energieeffizientere Leuchtmittel Natriumdampf-Hochdrucklampen zulasten der Stadt Bornheim umzurüsten. Die Umrüstung/Erneuerung soll analog der Erneuerung durch die RWE Deutschland AG durch die AÖR/SBB in 2014/2015 erfolgen.

Das Leuchtmittel Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) ist für die Zukunft nicht ausreichend energieeffizient und darf nach der *VERORDNUNG (EG) Nr. 245/2009 DER KOMMISSION vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 200/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* nur noch bis 2015 in den Handel gebracht werden.

Der noch ausstehende Austausch von 250 Quecksilberdampf-Hochdrucklampen mit einem im Jahr 2010 geschätzten Aufwand von 445.000 € soll als Projekt auf der Basis einer aktualisierten Kostenschätzung bei den Haushaltsplanberatungen für den Haushalt 2014/15 berücksichtigt werden, sodass die Umrüstung/Erneuerung bis 31.12.2015 umgesetzt werden kann. Diese Kosten sind in der Wartungspauschale nicht beinhaltet und bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

Die Deckung des Strombedarfs ist ebenfalls nicht Bestandteil der zu übertragenen Leistungserbringung an die AÖR/SBB. Für die Deckung des Strombedarfs der Straßenbeleuchtung ab 01.01.2013 soll von der Verwaltung eine Ausschreibung durchgeführt werden. Die Dauer der Stromlieferung sollte die Option einer zukünftigen Stromlieferung durch die AÖR/SBB berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.12.02.01 - Sachkonto 523200 - Unterhaltung Betriebsvorrichtungen:

Das Leistungsmodul „Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung“ wird als Pauschale mit einem Budget von 146.155 € /a versehen (entsprechend der Berechnung in Vorlage 93/2010- 9 auf der Basis von 4.265 Leuchtstellen). Der Betrag entspricht dem Status der derzeit geltenden Zusatzvereinbarung des Straßenbeleuchtungsvertrages.